

Ragniter Kreisblatt.

Nro. 7.

Donnerstag, den 12. Februar

1885.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf den Erlass der Herrn Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. Junit 1884 (Amtsblatt Stück 31 pro 1884) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zur Herstellung einer Verbindung zwischen der dem Weinbaubezirk Riegnitz aus der Provinz Brandenburg zugehörigen Feldmark Crosten und dem übrigen Theile dieses Weinbaubezirks, sowie beabs. besserer Abgrenzung derselben die Einbeziehungen noch weiterer Gemarkungen aus der Provinz Brandenburg in den genannten Weinbaubezirk und demzufolge auch eine Verschmelzung des Weinbaubezirks Brandenburg erforderlich geworden ist. Der Weinbaubezirk Riegnitz — lfd. N° 2 des bezugsbezirk Riegnitz und den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Crosten a.O., Merzdorf, Berg, Hundsbuden, Russdorf, Deutsch und Wendisch Sager, Bersdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Vogau und Tschichenzig und der Weinbaubezirk Brandenburg — lfd. N° 8 des Bezirksverzeichnisses — aus der Provinz Brandenburg mit Ausklus der oben genannten Gemeinden gebildet.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß es in dem erwähnten Bezirke keinen müssen:
unter lfd. N° 11 anstatt „Frankfurt a.O.“ „Frankfurt a.M.“, unter lfd. N° 13 anstatt „Wertheim“ „Marxheim“, unter lfd. N° 14 anstatt „Wassenheim“ „Wassenberg“, unter lfd. N° 16 anstatt „Waller“ „Wallau“, unter lfd. N° 28 anstatt „Kleßert“ „Kleßert“ und statt „Osterhetz“ „Osterholz“, endlich unter lfd. N° 31 statt „Gemarkungen Kunkel, Niederbrechen (Oberlahn-Kreis)“ „Gemarkungen Kunkel (Oberlahn-Kreis), Niederbrechen (Unterlahn-Kreis)“. Ragnit, den 28. Januar 1885.

Der Regierung-Präsident.

Befürungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amts.

Der Steuer-Erheber Schulz in Bagulbinnen legt die Steuerreceptur zum 1. April er. nieder. In Folge dessen ist die Wahl eines andern Erhebers der Klassen-, Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer sowie der Renten für die Ortsgemeinden: Antgulbinnen, Baltnönen, Dorf und Försterst, Leibgirren, Bagulbinnen, Schönbruch, Dorf und Gut Wissowit nachwendig.

Zu diesem Bechu habe ich einen Termin auf
Sonnabend, den 21. Februar er., Vormittags 11½ Uhr,

in meinem Bureau einkraut.

Die betreffenden Gemeindenvorsteher werden hierdurch aufgefordert, zur Wahlreichnung dieses Termins Seiten von der zusammenzubringenden Grundbesitzer einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter wählen zu lassen und einen von denselben herzuseulen.

Die Besitzer der selbstständigen Güter werden ersucht, den Termin persönlich oder durch legitimierte Vertreter wahrzunehmen.

Die Ortsdeputirten sind mit Vollmacht nach dem untenstehenden Schema zu versehen, welche spätestens im Termiu einzureihen sind.

Deputirte ohne diese Vollmacht können zu diesem Termiu nicht zugelassen werden.
Da in diesem Termiu auch der Hauptpunkt rücksichtlich des zu wählenden Erhebers der Bezeichnung und Beschlussfassung unterbreitet werden soll und die Wahl des gemeinschaftlichen Erhebers durch absolute Stimmenmeinhheit erfolgt, so mache ich daran aufmerksam, daß von denjenigen Ortsgemeinden, welche im Termiu nicht vertreten sein sollten, angenommen werden wied, sie fügen sich den Beschlüssen der erschienenen Bevollmächtigten.

Der Königliche Landrat.

Ragnit, den 5. Februar 1885.

V o l l m a c h t.

Wir unterzeichnete Mitglieder der Gemeinde N. N. beantragen und bevoilsmächtigen hierdurch den Grundbesitzer N. N. und für den Fall der Behinderung derselben den Grundbesitzer N. N. in dem zur Wahl eines Erhebers für den Steuerrecepturbezirk Schulz-Bagulbinnen am Sonnabend den 21. Februar er. im landräthlichen Bureau zu Ragnit anstehenden Termiu unsere Gerechtsame in jeder Beziehung wahrzunehmen und unterwerfen uns den Beschlüssen derselben unbedingt.

N. N., den

(Unterschrift.)

Die eigenhändigen Unterchriften resp. Unterzeichnungen werden mit dem Bemerkun hierdurch becheinigt, daß sämtliche Gemeindemitglieder vorgeladen sind und die Wahl der Bevollmächtigten mit Stimmenmeinhheit erfolgt ist.

N. N., den

1885.

Der Gemeindenvorsteher.

I. Schöffe.

II. Schöffe.

N. N.

N. N.

N. N.

Durch das Armee-Verordnungs-Blatt pro 1884 Nr. 22 Seite 183 sind auf Grund der Vorschriften im § 9 Nr. 2 des Geleis über die Naturalleistungen für die bemessene Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) Seiten des Herrn Reichskanzlers die für das Jahr 1885 für die Natural-Bepflegung zu gewährnden Vergütungssätze in folgender Weise festgestellt:

	mit Brod	ohne Brod
a. für die volle Tagesföst	80 Pf.	65 Pf.
b. " " Mittagsföst	40 "	35 "
c. " " Abendföst	25 "	20 "
d. " " Morgentöst	15 "	10 "

Hierauf beträgt das im Jahre 1885 an einbehrdete Heerespflichtige zu zahlende Marschgeld für jede, über 22½ Kilometer hinausgehende Entfernung:

1. für Reserveoffiziere, Gemeine, Gefreite und Rekruten, welche direkt zu ihrem Truppenheil einberufen worden sind $92\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag (die Tage nach den den Erhebungen z. mitgetheilten Tabellen berechnet),
2. für Unteroffiziere z. 1.07½ Mtl. pro Tag,
3. für Feldwebel z. 1.37½ Mtl. pro Tag.

Das Meilen geld für die nach dem Landwehr-Notgillons-Gebüs-Quartier beorderten Rekruten beträgt nach wie vor $12\frac{1}{2}$ Pf. pro 7½ Kilometer (1 Meile) für jede über $22\frac{1}{2}$ Kilometer hinausgehende Entfernung.

Die Gemeindewortheher und Steuerverbeiter haben auf diese Sätze bei Aufstellung der Liquidationen über Marschkompetenzen genau zu achten, damit Überzahlungen vermieden werden; momentanlich ist darauf zu sehen, daß nicht, anstatt der im § 17 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten z. vom 5. Oktober 1854 festgesetzten Meilen geldern, Marschgelder gezahlt werden.

Ragnit, den 6. Februar 1885.

Der Königliche Landrath.

In der Gemeinde Wersmeningen ist der Wirth Martin Webschat zum II. Schöffen gewählt und von mir bestätigt worden.

Ragnit, den 3. Februar 1885.

Der Königliche Landrath.

Diesenigen Herren Amts-Vorsteher, welche meine Kreisblatts-Befragung vom 12. d. Ms. die Revision der Schautgeschäfte mittels des Geissler'schen Apparates betreffend, noch nicht erledigt haben, ersuche ich, dieses nunmehr schleunigst zu thun.

Ragnit, den 2. Februar 1885.

Der Königliche Landrath.

Dem zur Zeit in Newhof-Ragnit wohnhaften russischen Ueberläufer Georg Matusewitsch ist der Aufenthalt in der Provinz Ostpreußen seitens des Herrn Ober-Präsidenten verfangt worden und ist die Ausweisung derselben nach Russland verfügt.

Ragnit, den 4. Februar 1885.

Der Königliche Landrath.

Die Wilhelm und Marie, geb. Klein, Borchart'schen Eheleute, welche hier für den unerlaubten Betrieb des Gymnastiker- und Teufenspieler-Gewerbes im Umherstreben 24 Mark Nachsteuer und 30 Pf. verursachte Portogaben zu entrichten haben, sind von Busseppeln, ihrem bisherigen Aufenthaltsorte unbekannt verjagen. Die Polizeibehörden ersuchen ich ergebenst, im Betretungs-falle von den Borchart'schen Eheleuten die obigen Beiträge im Verwaltungs-Zwangsvorfahren einzuziehen und kostenfrei an die bislge Königs-lage Kreisclasse abzuführen. Eventuell bitte ich um Zusendung des Exekutions-Rapports über den fruchtlosen Verlauf der Zwangsvollstreckung.

Heimrichswalde, den 31. Januar 1885.

Der Landrath.

Nach einer Mittheilung des Kaiserlich Russischen General-Konsuls in Danzig sind die von der Russischen Regierung getroffenen Präventivmaßregeln gegen Einschleppung der Cholera nunmehr aufgehoben, und es bleibt nur das Verbot der Einführung von Lumpen und alter Wäsche aufrecht erhalten.

Ragnit, den 7. Februar 1885.

Der Königliche Landrath.

Für die in Folge von Erdbeben heimgesuchten Gegendern in Spanien sind noch ferner folgende Gaben hier eingegangen:

1) von dem Herrn Gutsvorsteher in Newhof-Ragnit	13 Ml. 30 Pf.
2) " " " Gemeinde-Vorsteher in Großenlinen	2 " 25 "
3) " " " " in Bejehnen	2 " 10 "
4) " " " " in Papidupper	7 " 35 "
5) " Ragnit, " den 9. Februar" 1885.	5 " 05 "

Der Königl. Landrath.

Den zur Zeit in Schmalenberg-Wittichenau wohnhaften russischen Unterthauen Jähnlecht Christoph Budnat, Knecht Karl Schiller und Knecht Joseph Seiderewits ist der Aufenthalt in der Provinz Ostpreußen seitens des Herrn Ober-Präsidenten verfangt worden und ist die Ausweisung derselben nach Russland verfügt.

Ragnit, den 6. Februar 1885.

Der Königliche Landrath.

In der Gemeinde Wersmeningen ist der Besitzer Albert Broschell zum Ortsklassenrentanten gewählt und von mir bestätigt worden.

Ragnit, den 11. Februar 1885.

Der Königl. Landrath.

Behuß Ausführung der diesjährigen Schutzpockenimpfung werde ich den Herren Amts-Vorstehern, die zugleich Standesbeamte sind, in Kürzem je 2 Exemplare der Impfstoffen für jede Ortschaft, sowie je 2 Exemplaren der Revaccinationslisten für jede Schule direkt, den übrigen Herren Amts-Vorstehern jedoch, die nicht Standesbeamte sind, durch Vermittelung der Letzteren die z. List zugehen lassen.

Die aus früheren Jahren ungeimpft und ungeschützt gebliebenen Kinder habe ich bereits aus den alten Impflisten in die neuen Listen übertragen lassen und erlaube nunmehr die Herren Amtsvorsteher in ihrer Eigenschaft als Stadtsbeamte, die sämtlichen im Jahre 1884 geborenen Kinder jedes Ortes in das Unicat der Impfliste zu übertragen und die vorgedruckten Bescheinigungen auszufüllen. Demnächst sind beide Exemplare der Impfisten den Gemeinde- resp. und beide Exemplare der Recalcinationslisten den betr. Lehrern zuzuführen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben nun die im Orte neu angezogenen Impflinge in die Liste einzutragen, verzogene und verstorbene Impflinge in der Liste aber nicht zu streichen, sondern darüber einen entsprechenden Bericht in den bezüglichen Rubriken zu machen, das Duplikat sodann in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Unicat herzustellen, die vorgedruckten Bescheinigungen auszufüllen und das Unicat demnächst spätestens 8 Tage nach dem Empfange an den Herrn Amtsvorsteher wieder zurückzurichten, das Duplikat aber zurückzuhalten und gut aufzubewahren.

Die Herren Lehrer erlaube ich, in die Recalcinationslisten alle Schulkinder aufzunehmen, welche im Jahre 1885 das zwölfe Lebensjahr zurücklegen und ebenfalls 8 Tage nach dem Empfange unter Zurückbehaltung des Duplikats das beschlechtigte Unicat dem betreffenden Herrn Amtsvorsteher einzureichen.

Die Herren Amtsvorsteher wollen mir demnächst die Unicata der Impf- und Recalcinations-Listen ihres Amtsbezirks bis spätestens zum 5. März cr. einsenden.

Ragnit, den 11. Februar 1885.

Der Königl. Landrat.

Andere Bekanntmachungen.

Die über Gr. und Kl. Neuhof, Althof, Stepponaten, Bausitten und Ragnit-Brezen verhängte Hundesperrre wird aufgehoben, nachdem es sich heranstellte hat, daß der in Blitzenen getötete Hund nicht identisch mit einem kurz vorher hier gesiebenen herrenlosen Hunde ist.

Althof-Ragnit, den 8. Februar 1885.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Die Kreis-Sparkasse zu Ragnit erhöht vom 1. März 1885 ab den Zinsfuß für Wechseldarlehne auf sechs Prozent.

Das Kuratorium.

P. Mack. Link. Thesing.

In Jahresbeiträgen für den Erziehungs-Verein sind eingegangen:

Die Herren Lehrer Elsholz-Unter-Eisheln 1 Mt., Gröbel, Schaudt 50 Pf., Schaas 50 Pf., Schneidereit 50 Pf., Schmid 50 Pf., Haage 50 Pf., Kaltius 50 Pf., Volett 1 Mt. — Gelehrte: Die Gröbel, R. Scheibys 5 Pf., Scheibys 10 Pf., Thiel 10 Pf., Nicolaus 10 Pf., Ch. Kaltius 20 Pf., Beister 10 Pf., Fleischer 10 Pf., G. Jollau 10 Pf., Jakob 20 Pf., W. Möllin 10 Pf., Pape 10 Pf., G. Beier 10 Pf., Waldmann 10 Pf., Kiewel 1 Pf., Moteas 10 Pf., Jakob 20 Pf., Warkum 10 Pf., Bettani 30 Pf., Dernits 30 Pf., Wolgemut 10 Pf., Braatz 30 Pf., Schwedt 20 Pf., Schneidereit 20 Pf., Kohrt 10 Pf., Beier 30 Pf., Saplett 10 Pf., Bodzus 10 Pf., Stegano 10 Pf., Bildau 10 Pf., Vorat 20 Pf., Ch. Vorat 20 Pf., Sieg 10 Pf., Pf. Schneidereit 10 Pf., Jon. Schneidereit 10 Pf., Georg Schneidereit 10 Pf., Kroat 20 Pf., Hume 10 Pf., Bodzus 10 Pf., Zimmerling 20 Pf., Scher 10 Pf., Stichsulat 5 Pf., Korth 10 Pf., Maffat 10 Pf., Krause 10 Pf., Dennerl 10 Pf., Burkus 10 Pf., Eigner 20 Pf., W. Link 0 Pf., Kuhel 10 Pf., Rosenberger 10 Pf., Bartel 20 Pf., Dujat 10 Pf., Dyzanios 20 Pf., Rinkus 20 Pf., Witte Fuchs-Schaubianen 1,50 Mt., die Küstler Grifat 10 Pf., Urbschat 10 Pf., Gottschew 10 Pf., Hilfsarbeiter Ball 10 Pf., Achim J. Ball 30 Pf., Stubennäddchen Grifat 10 Pf., Kämmerer Ball 50 Pf., die Gärtnerei Westphal 20 Pf., Liment 20 Pf., Dillbat 20 Pf., Hirt Urbschat 20 Pf., Witte Lorenz 10 Pf., Herr Gutsbes. Jungs 1 Scheffel Roggen u. 1 Sac Kartoffeln. Ihre Budelschüsse auf einer Jagd in W. 11 Mt. Griss für einen Jäger von Herrn Director Nordenh-Lehnhof 180 Mt.

Allen freundlichen Gebern sagen wir herzlichen Dank.

Der Vorstand.

Ankündigung für Militärpflichtige.

Das 1. Garde-Dragoner-Regiment beabsichtigt nunmehr auch Dreijährig-Freiwillige, nach denselben Grundsätzen wie bei der Liniens-Cavallerie, einzustellen. Jungen Leuten, welche gewillt sind, ihre Dienstzeit beim vorgenannten Regiment zu absolviren, wird angehängestellt, in der Zeit von jetzt bis spätestens Ende August d. J. s. sich persönlich, mit Weidechein versehen, im Regiments-Bureau Bellealliancestraße Nr. 9 zu melden.

Bedingung: Körpergewicht: nicht über 140 Pfund, Größe: 1,67 bis 1,72 Meter.

Berlin, den 30. Januar 1885.

Königliches 1. Garde-Dragoner-Regiment.

Um dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, in dringenden Fällen Pakete stets mit der nächsten sich darbietenden Beförderungs-Gelegenheit zur Absehung zu bringen, ist laut Verfügung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Gumbinnen vom 1. Februar cr. ab verschärfte die Einrichtung getroffen worden, daß das unterzeichnete Postamt, soweit als thümlich, genöbliche Pakethandlungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr an den Verkehr an Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auch außerhalb der Schalterdienststunden anzunehmen.

Solche Paketdienstungen sind von den betreffenden Absendern als dringende Pakete zu bezeichnen. Neben dem gewöhnlichen Porto z. ist eine besondere Gebühr von

Mt. 1,00

Mt. 0,20

Summa Mt. 1,20

für jede Sendung zu entrichten.

Auch soll die ausnahmsweise Annahme solcher Packetsendungen nur in dem Falle beansprucht werden können, wenn die Einlieferung derselben eine halbe Stunde vor Abgang der betreffenden Beförderungs-Gelegenheit stattfindet und zur Zeit der Einlieferung ohnehin ein oder mehrere Beamte beim Postamt in Wahrnehmung von Dienstgeschäften anwesend sind.

Ragnit, den 4. Februar 1885.

Ratsel. Postamt.

Bekanntmachung.

Der unter dem 23. Juli 1880 hinter dem Jungen Gustav Gubbat von Tilsit erlassene Gedächtnisbrief, abgedruckt in Stud. № 33 des Oeffentlichen Anzeigers pro 1880 wird erneuert. L. II 57/80.
Tilsit, den 31. Januar 1885. Der Erste Staats-Anwalt.

Steckbrief.

Gegen den Scharwerker Hermann Grigull von Renhof-Ragnit, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird erachtet, denselben zu verhaften und in das nächste Justiz-Gefängniß abzufestern. J. Ib. 2462/34.
Tilsit, den 2. Februar 1885. Der Erste Staats-Anwalt.